

Rechtes, über Teile des eigenen Körpers zu verfügen: 1. gestattet, sogar gefördert, wenn die Gesamtheit einen Vorteil oder wenigstens keinen Nachteil daraus zieht (z. B. bei der Spendung eigenen Blutes zum Zwecke der Transfusion): dann wird die etwaige Mitwirkung eines Dritten nicht bestraft; 2. geduldet, wenn sie durch wichtigere Motive begründet ist, als das Interesse der Gesamtheit zu bestrafen (religiöse Selbstverstümmelungen usw.): die Gesamtheit bleibt alsdann gegenüber dem Täter indifferent: die Mitwirkung eines Dritten würde aber strafbar sein; 3. verboten, wenn die Tat die Grenze der normalen Ausübung des Rechtes überschreitet, so daß die Gesamtheit davon einen Nachteil erleidet (z. B. beim kriminellen Abort oder bei der Verstümmelung zwecks Entziehung vom Heeresdienste): dann werden nicht nur der Mitwirker, sondern auch der Täter bestraft. Auf Grund dieser Betrachtungen meint Verf. im Gegensatz zu De Sanctis (Rivista penale Bd. 104, H. 2, S. 188. 1926), daß die Resektion einer gesunden Geschlechtsdrüse einem zustimmenden Manne zu Transplantationszwecken nach Voronoff keine Strafverantwortlichkeit seitens des Operateurs darstellt. Die Resektion eines Hodens beim Erwachsenen stellt keinen merklichen Nachteil für den Verstümmelten dar: die Überpflanzung könnte ja sogar für den Geimpften und indirekt für die Gesamtheit einen Vorteil bringen. *Romanese* (Parma).

**Rojas, Nerio:** *Ärztliche Verantwortlichkeit.* Rev. argentina de neurol., psiquiatr. y med. leg. Jg. 1, Nr. 3, S. 259—266 u. franz. Zusammenfassung S. 266. 1927. (Spanisch.)

Mitteilung der einschlägigen Paragraphen aus dem argentinischen Strafgesetzbuch und einiger neuerer argentinischer Gerichtsentscheidungen. *Eduard Krapf* (München).○

#### *Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie.*

**Salinger, Fritz:** *Psychiatrische Begutachtung einer Zeugenaussage!* Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 9, S. 114—117. 1927.

Auf Grund der Zeugenaussage eines Polizeiwachtmeisters werden mehrere Personen wegen Polizeistundenüberschreitung verurteilt. Der Polizeiwachtmeister erkrankt und stirbt ca. 2 Jahre später an progressiver Paralyse. Auf Grund des Gutachtens des Verf., das die Möglichkeit des Vorliegens paralytischer Störungen schon zur Zeit der Zeugenaussage feststellt, wird das Verfahren wieder aufgenommen, die Angeklagten werden freigesprochen.

Verf. empfiehlt im Anschluss an Aschaffenburg eine Änderung der Strafprozeßordnung, die eine psychiatrische Beobachtung und Begutachtung auch von Zeugen gestatten soll, wenn deren Aussagen aus irgendwelchen Gründen den Verdacht der Unglaubwürdigkeit erwecken. *E. Braun* (Freiburg).○

**Boven, W.:** *Le divorce des aliénés, sa jurisprudence, son application; ses résultats (en Suisse et divers autres pays).* (Die Ehescheidung der Geisteskranken.) (31. congr. des aliénistes et neurol. de France et des pays de langue fran<sup>c</sup>., Blois, 25. VII. à 1. VIII. 1927.) Encéphale Jg. 22, Nr. 7, S. 571—573. 1927.

In Frankreich ist eine Scheidung infolge Geisteskrankheit des einen Ehegatten bis heute nicht möglich. In der Schweiz kann eine Ehe geschieden werden, wenn die Krankheit nach Ablauf von 3 Jahren als unheilbar erkannt wird. Die entsprechenden Scheidungsfälle sind trotzdem relativ gering. *v. Sury* (Basel).○

**Chavigny, M.:** *La médecine légale des crises convulsives épileptiques et pithiatiques. Crises anniversaires.* (Epileptische und hysterische Anfälle in gerichtlich-medizinischer Beziehung.) Paris méd. Jg. 17, Nr. 37, S. 193—195. 1927.

Epileptische und hysterische Anfälle sind in bezug auf Invaliditätsbestimmung von ganz verschiedener Bedeutung. Chavigny weist wiederum einmal auf die Schwierigkeiten der Differentialdiagnose hin. Er bringt 3 kurze Beobachtungen von fälschlich als epileptisch gedeuteten Anfällen, wo psychische Momente für die Anfälle offensichtlich maßgebend waren, u. a. deutlich in den präzisen Intervallen zwischen den Anfällen (bedingt durch ein bestimmtes Datum, z. B. dem der Verletzung). *E. Redlich* (Wien).○

**Reichardt, M.:** *Schizophrenie und Kriegsdienst.* (Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Würzburg.) Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 10, S. 127—134. 1927.

Erwiderung auf den Artikel Kronfelds (vgl. dies. Zeitschr. 9, 524, 525) über die

Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schizophrenie und Kriegsdienst. Während Kronfeld im Anschluß an einen bestimmten Fall die im Kriege vom wissenschaftlichen Senat bei der militärärztlichen Akademie aufgestellten Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage als zu einseitig und zu strenge beurteilt, kommt Reichardt in Übereinstimmung mit der Auffassung der meisten Kliniker zu dem Resultat, daß für die Annahme, in psychischen Einwirkungen irgend welcher Art eine wesentliche Teilursache für die Entstehung oder Verschlimmerung eines schizophrenen Prozesses zu erblicken, nicht der geringste Wahrscheinlichkeitsbeweis vorliege, und daß die von Kronfeld kritisierten Anhaltspunkte viel zu milde und zu entgegenkommend seien, zumal sie so liberal gehandhabt würden, daß 70% der Schizophrenen als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden seien. *Geelvink* (Frankfurt a. M.).

**Raecke: Der Querulanenwahn.** *Klin. Wochenschr.* Jg. 6, Nr. 38, S. 1785 bis 1788. 1927

Raecke, dem wir eine ausgezeichnete monographische Bearbeitung des Querulanenwahns verdanken, gibt hier eine prägnante Darstellung vom Zustandekommen und den Symptomen des Querulanenwahns. Auseinanderzuhalten sind der symptomatische Querulanenwahn als Begleiterscheinung einer anderweitigen Psychose und der genuine Querulanenwahn. Hier entwickelt sich die querulatorische Reaktion aus der angeborenen Charakterveranlagung heraus. Das mächtig erregende seelische Erlebnis einer enttäuschenden Rechtsentscheidung bringt den Anstoß. Werden die schädlichen Außenreize rechtzeitig beseitigt, kann der genuine Querulanenwahn wieder abheilen. Oft stellt sich die Erkrankung zunächst dar als eine paranoide Reaktion auf psychopathischer Basis. Zur Beurteilung des Querulanenwahns ist eine zuverlässige Vorgeschichte unbedingtes Erfordernis. Das Gefühl unbilliger Beeinträchtigung, Eigenbeziehungen, Erinnerungstäuschungen wirken bei der Entstehung der Wahnbildung mit. Zu beachten ist die Suggestionskraft, die ein Querulant auf seine Umgebung ausübt. Ein hysterischer Einschlag verleiht nicht selten dem Krankheitsbilde eine besondere Note. Wichtige Hinweise auf das Verhalten der ärztlichen Sachverständigen dem Querulanten gegenüber bringt die Abhandlung. Bei der Begutachtung in f<sub>o</sub>r<sub>o</sub> ist der Nachdruck zu legen auf die krankhaften Affekterscheinungen zur Zeit der Tat. Um die Zivilprozeßtreibereien des Querulanten abzuschneiden, empfiehlt es sich, ihre Prozeßfähigkeit anzuzweifeln. Entmündigung stößt nicht selten auf Schwierigkeiten. *Siemerling* (Charlottenburg).<sub>o</sub>

**Mattauschek, E.: Kasuistischer Beitrag zur Klinik der Psychosen nach Kohlenoxydgasvergiftung.** *Wien. med. Wochenschr.* Jg. 77, Nr. 37, S. 1239—1240. 1927.

„Ein vorher gesunder 43-jähriger Mann erkrankt infolge einer Leuchtgasvergiftung nach Ablauf der ersten Vergiftungserscheinungen nach einem anscheinend psychisch freien Intervall von mehr als 2 Wochen akut unter Symptomen von Verwirrtheit amenter Färbung, der bald eine schwere akinetisch-rigide stuporöse Phase folgt, die mit Blicklähmung, Abducensparese, Pupillendifferenz mit Lichtreaktionsstörung, Ptosis und Facialisparesis einhergeht. Nach Ablauf von 3 Wochen zeigt sich ein moriaartiges Bild mit Korsakow, das nach kurzer Dauer in einen Zustand schwerer Erregung mit Sinnestäuschungen und paranoiden Wahneideen übergeht und dann über ein Stadium euphorischer Demenz allmählich zur Rückbildung der körperlichen und psychischen Krankheitserscheinungen nach Verlauf von 6 Monaten mit ganz geringen Defekten der Merk- und Rechenfähigkeit zur Abheilung kommt.“ *Pohlisch* (Berlin).<sub>o</sub>

**Capgras, J.: Les persécutés en liberté surveillée.** (Die Paranoiker unter Aufsicht der offenen Fürsorge.) *Hyg. ment.* Jg. 22, Nr. 7, S. 95—101. 1927.

Verf. erörtert die Frage, inwieweit es möglich ist, Kranke mit Verfolgungswahnideen vermittelst der offenen Fürsorge („Dispensaire de Prophylaxie“) in der Freiheit zu überwachen. Auf Grund mehrjähriger praktischer Erfahrung kommt er zu dem Ergebnis, daß dies erheblich häufiger der Fall ist, als von vornherein zu erwarten steht. Voraussetzung für die naturgemäß verantwortungsvolle Entscheidung ist genaueste klinische Analyse, Kenntnis der prämorbiden Persönlichkeit und Berücksichtigung der sozialen und insbesondere der familiären Verhältnisse, die für den Ausfall des Versuchs so gut wie immer entscheidend sind. Die Einzelheiten über die Indikationen bei den

verschiedenen klinischen Formen müssen im Original eingesehen werden. Mitteilungen derartiger Erfahrungen sind für die Praxis der offenen Geisteskrankenfürsorge außerordentlich bedeutsam und dürfen deshalb als vorbildlich bezeichnet werden. Das Ergebnis, das mit den Beobachtungen der deutschen Fürsorgeärzte übereinstimmt, verdient allgemeine Beachtung.

Hans Roemer (Karlsruhe).○

**Krisch, Hans:** Die organischen psychisch-nervösen Hirnerschütterungsfolgen und ihre Differentialdiagnose. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Greifswald.*) Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 18, S. 735—737. 1927.

Übersichtsreferat. Bei Hirnerschütterungsfällen ist die Bewußtlosigkeit sicherzustellen, besonders nach ihrer Dauer, doch kann sie in einzelnen Fällen fehlen. Auf retrograde Amnesie ist zu achten. Auf die Geistesstörungen nach Kopfverletzungen geht Krisch nicht ein unter Hinweis auf Schröders Werk. Nicht jede Gehirnerschütterung mit Bewußtlosigkeit muß dauernde Folgen hinterlassen. Die Hirnerschütterungsfolgen können bestehen in vasomotorischen Erscheinungen, Vergeßlichkeit, erhöhter Erregbarkeit, Mangel an Initiative, Kopfschmerz, Überempfindlichkeit gegen Sinnesreize, Narkotica, abnorme Ermüdbarkeit, tiefgreifende Wesensveränderung. Dazu können lokalisierbare Hirnausfallserscheinungen (!) kommen. Eine traumatische Demenz gibt es nicht. Die Erwerbsminderung ist bedeutend, die Prognose, sofern nicht schon bald völlige Restitution eintritt, schlecht (?). Kroiß.○

**Fischer, Max:** Der neue Strafgesetzbuchentwurf. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Jg. 29, Nr. 21, S. 253—255. 1927.

Verf. stellt kurz und übersichtlich die Punkte zusammen, in denen er Änderungen des Entwurfes vorzuschlagen hat; dabei fordert er für die vermindert Zurechnungsfähigen, die sich nicht für die Irrenanstalt eignen, besondere Zwischenanstalten.

Hans Roemer (Karlsruhe).○

**Stienen:** Über Schuld und Strafgesetz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 7, S. 337—357. 1927.

Der Aufsatz ist unter juristischen Gesichtspunkten geschrieben. Beim normalen Delinquenten ist die Schuld dadurch begründet, daß er von seiner normalen inneren Beschaffenheit, von seiner Zurechnungsfähigkeit keinen Gebrauch macht. Zurechnungsfähigkeit ist die Möglichkeit zur Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit. Zum Schluß werden Vorschläge für die Gesetzgebung aufgestellt. Seelert (Berlin-Buch).○

**Bendix, Ludwig:** Das Wort: „strafbar“. Seine sprachliche Bedeutung und ihre gesetzgeberischen Folgerungen auf der Grundlage des Strafgesetzbuchentwurfs von 1925. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 7, S. 357—368. 1927.

Ausgehend von der vierfachen Bedeutung des Wortes „strafbar“ wird bemängelt, daß die offizielle Jurisprudenz darunter nur „strafwürdig“ versteht und höchstens zwei Nebenbedeutungen schwach anklingen läßt, nämlich daß es sich um das handelt, was durch seine objektive Beschaffenheit Strafe nach sich zieht, oder um den, der subjektive Fähigkeit besitzt, etwas zu tun, was unter Strafe gestellt ist. Übersehen wird die gesetzgeberische Regelung, die geistige Schöpfung von 1—3 mit allen ihren unter sich verschlungenen Beziehungen durch den Gesetzgeber. Das Strafrecht setzt seiner gebietenden und verbietenden Natur nach eine spezifische strafrechtliche Pflichtfähigkeit voraus. Diese Pflichtfähigkeit enthält als Analogon zur Rechtsfähigkeit im bürgerlichen Recht keinerlei Werturteil wie Strafbarkeit, sondern nur den einfachen Ausspruch des Gesetzes, daß seine Vorschriften bestimmte Pflichten auferlegen. Über die Stellung des Richters zum Strafgesetz wäre vielleicht in der St.P.O. zu sagen: Die Rechtssätze des St.G.B. sind Anweisungen an den Richter, auf Grund deren er sich unter Innehaltung der darin gelegenen Schranken nach seiner lauteren Persönlichkeit ein Bild von der ihm zur Aburteilung übertragenen Tat machen und im Urteil zur Nachschöpfung der Beteiligten darstellen soll. Der Paragraph über die Zurechnungsunfähigkeit ließe sich dahin fassen: Der Täter, der zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht pflichtfähig.

Raecke (Frankfurt a. M.).○